

Gemeinde Krumhermersdorf  
Landkreis Zschopau

***Friedhofsordnung  
für den Urnenfriedhof  
der Gemeinde  
Krumhermersdorf***

Auf Grund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 39 abs.2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.Juli (Gbl.. S. 395) und des § 5 Gbl.. Teil 1 Nr. 28, Seite 255 Kommunalverfassungsgesetz vom 17.05.1990 hat der Gemeinderat am 14.03.1991 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Krumhermersdorf stellt den Urnenfriedhof (im folgenden Friedhof genannt) zur öffentlichen Nutzung bereit.
- (2) Der Friedhof bildet die Beisetzungsstätte für alle Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.
- (3) Den Ortsansässigen sind solche Personen gleichgestellt, die wegen Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen in einer Anstalt oder einem Heim außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren und ihren letzten Wohnsitz vor dieser Unterbringung in Krumhermersdorf hatten.

### § 2

- (1) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen einen Friedhof, einen Friedhofsteil oder einzelne Gräber entwidmen. Dies bedarf jeweils eines förmlichen Beschlusses des Gemeinderates.
- (2) Steht der durch die Entwidmung angestrebte zukünftige Verwendungszweck einem Verbleib der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 15 im Wege, so werden die Grabstätten verlegt. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde. Die für die entwidmete Grabstätte noch bestehende Ruhezeit wird auf die neue Grabstätte angerechnet.
- (3) In allen übrigen Fällen bleiben die Rechte solange bestehen, bis die Fristen gemäß § 15 dieser Satzung seit der letzten Urnenbeisetzung abgelaufen sind. Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten geräumt.

Ausgenommen ist das Recht auf weitere Urnenbeisetzungen. Wird in diesen Fällen wegen eines Todesfalles eines Grabberechtigten der Erwerb eines neuen Ruherechts an anderer Stelle erforderlich, wird die für die entwidmete Grabstätte über die Frist nach Satz 1 hinausgehende rechtliche Übergehungszeit auf dieses neue Ruherecht angerechnet. In allen übrigen Fällen wird nach Räumung der Grabstätte die anteilige Gebühr nach der im Zeitpunkt der Übergehung geltenden Höhe erstattet.

### § 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Urnenfriedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bei der Gemeindeverwaltung.

## II. Ordnung auf dem Friedhof

### § 4 Öffnungszeiten.

Der Friedhof ist nur während der durch Anschlag am Haupteingang festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

### § 5 Besucher

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den Weisungen der Friedhofswärter ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können aus dem Friedhof gewiesen werden.

- (1) Es ist nicht gestattet:
1. Die Wege zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Zubringerfahrzeuge der Gewerbetreibenden.
  2. Während einer Beisetzung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Die Friedhofshalle ohne Erlaubnis zu betreten.
  5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  7. zu rauchen oder zu lärmern.
  8. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten.

9. Druckschriften zu verteilen.
  10. Einfriedungen zu übersteigen, Hecken und Pflanzungen zu durchbrechen.
  11. Gebäude, Mauern, Grabmäler unberechtigtweise zu beschriften. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs vereinbar sind.
- (2) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf deren Wert bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8

**Ausübung gewerblicher Tätigkeit**

- (1) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten jeder Art im Friedhof bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Über die Zulassung wird jeweils für ein Kalenderjahr von der Friedhofsverwaltung ein Ausweis ausgestellt. Personen, welche nur gelegentlich zulassungspflichtige Arbeiten auf Friedhöfen ausüben, können für den Einzelfall eine Zulassung erhalten.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) die selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meister
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihrer Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

### III. Allgemeine Bestattungs- bzw. Beisetzungsvorschriften

#### § 9

- (1) Soll eine Bestattung vorgenommen werden, so ist dies mit der Verwaltung des Kirchenfriedhofs zu klären.
- (2) Beisetzungen, die auf dem Urnenfriedhof der Gemeinde vorgenommen werden sollen, sind bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### § 10

##### **Benutzung der Friedhofshalle**

- (1) Die Gemeinde unterhält eine Friedhofshalle, die zur Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung oder bis zum Abtransport zur Einäscherung bestimmt ist.
- (2) Der Aufbahrungsraum und die Sprechhalle dienen der Trauerfeier und der Totenehrung. Die Benutzung dieser Räume ist ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### § 11

##### **Wertgegenstände**

Für Schmuck und andere Wertgegenstände, die dem Toten mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### § 12

Zutritt zu dem Aufbahrungsraum haben nur Verwandte und Freunde der Verstorbenen.

Die Hinterbliebenen können das Betreten der Aufbahrungsräume allgemein oder einzelnen Personen verbieten lassen.

#### § 13

##### **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Urnengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (3) Die Umbettungen läßt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 14

##### Allgemeines

Sämtliche Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an ihnen können nur nach Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden..

##### § 15

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Ascheurnen beträgt 15 Jahre.

##### § 16

##### Übergehung

- (1) Gegen die Entrichtung einer Gebühr kann die Übergehung eines Reihengrabes für eine weitere Ruhezeit erlangt werden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Grab während der vorhergehenden Ruhezeit ordnungsgemäß gepflegt wurde.
- (2) Neben einem zur Verwendung kommenden Reihengrab darf eine weitere Grabstelle nicht vorbehalten werden (Doppelgrab).
- (3) Antragsberechtigt sind Ehegatten und direkte Nachkommen des zuletzt Beigesetzten.

§ 17

**Räumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabbebauungen, Bepflanzungen und dergleichen zu entfernen und das Grab einzuebnen. Den Angehörigen ist der Ablauf der Ruhezeit bekanntzugeben und ihnen eine Frist zu setzen, innerhalb der sie die Grabstätte zu räumen und die Gegenstände vom Friedhof zu entfernen haben. Wird die Räumung innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgenommen, so geht das Eigentums- und Verfügungsrecht an den Gegenständen auf die Gemeinde über und zwar ohne Entschädigung.

§ 18

**Urnengräber**

- (1) Urnengräber dienen der Beisetzung von Ascheurnen. Ascheurnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnengräbern
  - b) Wahlgräbern
  - c) ausnahmsweise in einem schon belegten Reihengrab
- (2) In einer Urnengrabstätte können innerhalb der Berechtigungszeit nur drei Ascheurnen beigesetzt werden. Für die Räumung der Urnengräber gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Größe einer Urnengrabstätte wird auf 0,70 m x 0,90 m festgelegt.

§ 19

**Allgemeine Vorschriften für Grabmäler**

- (1) Grabmäler im Sinne der Friedhofsordnung sind:
  - a) Grabsteine und sonstige Grabzeichen
  - b) Grabeinfriedungen und Einfassungen
  - c) sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche, soweit sie in der betreffenden Abteilung zugelassen sind.
- (2) Bei der Gestaltung der Grabmäler ist auf die Würde des Friedhofs und auf das religiöse und ästhetische Empfinden der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

§ 20

**Genehmigungspflicht**

- (1) Grabmäler dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden, dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmäler auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen.  
Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden, wenn die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann.
- (2) Die Genehmigungen sind vom beauftragten Unternehmer bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist vom Auftraggeber mit zu unterzeichnen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizufügen. Mit Arbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

§ 21

- (1) Jedes Grabmal muß gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:  
Grabmale
  - a) aus Gips
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen Schmuck
  - c) mit Farbanstrich auf Stein
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
  - e) mit Lichtbildern

§ 22

**Aufstellung von Grabmälern**

Grabmäler dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Handwerker aufgestellt und unterhalten werden. Sie sind standsicher aufzustellen. Einfassungen müssen in Stein oder sonstigen dauerhaften Material ausgeführt werden. Einfassungen aus Holz, Ziegeln, Flaschen und dgl. sind nicht zugelassen.



§ 23

**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind in dauerndem, würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen.  
Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 24

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, kann die Gemeindeverwaltung dies gegen Ersatz der Kosten vornehmen. Der Gemeindeverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

**V. Herrichten und Pflegen der Grabstätten**

§ 25

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der in § 16 Abs. 3 benannte Personenkreis zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Sind solche Personen nicht vorhanden, ist der Verantwortliche von den Erben des zuletzt Beigesetzten zu bestimmen und der Gemeindeverwaltung zu benennen.

- (2) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
- (3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung (Gemeindeverwaltung).

§ 26

**Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Urnenreihengrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VI. Schlußvorschriften

§ 27

Der Gemeindeverwaltung obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28

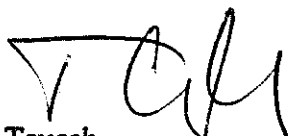
- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Friedhof oder die Friedhofshalle entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 10 betritt,
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der zuständigen Behörde mißachtet.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 2 verstößt,
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
- (5) Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.

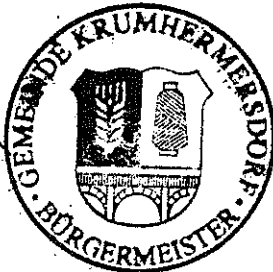
§ 29

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.04.1991 in Kraft.
- (2) Folgende Regelungen treten außer Kraft:
  - a) Friedhofsordnung für den Urnenfriedhof Krumhermersdorf vom 17.07.1969
  - b) Änderung der Urnenordnung vom 01.03.1984.

Krumhermersdorf, den 18.03.1991

  
Tausch  
Bürgermeister

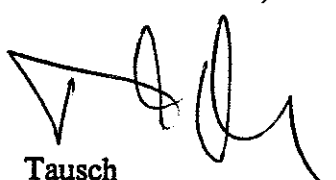


Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde. Ebenso nicht, wenn der Vorsitzende dem Beschluß widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler gerügt hat.

Ausfertigung: 18.03.1991

Krumhermersdorf, den 18.03.1991

  
Tausch  
Bürgermeister

